

## **Der Friseurbetrieb als Kleinunternehmer**

Gemäß § 19 UStG können sich Unternehmer, die im Kalenderjahr einen Umsatz von weniger als € 17.500,00 erzielen, als so genannte Kleinunternehmer behandeln lassen und müssen dann keine Umsatzsteuer abführen.

Dies führt selbstverständlich, insbesondere bei Friseurbetrieben, da ja grundsätzlich nahezu ausschließlich private Endkunden bedient werden, zu einem nicht unerheblichen Preisvorteil (19 %) gegenüber den Großbetrieben.

Erst in dem Jahr nach dem Jahr in dem dieser Umsatz überschritten wird, müsste dann Umsatzsteuer abgeführt werden. Diese Regelung bietet insbesondere im Friseurhandwerk Existenzgründern eine leichtere Einstiegsmöglichkeit.

Allerdings führt dies auch häufig dazu, dass Friseurunternehmer Umsätze nicht angeben, um unbedingt diese Grenze nicht zu überschreiten. Dies sollte man unbedingt unterlassen, da selbstverständlich die Finanzverwaltung insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen darauf ein besonderes Augenmerk legt und im Zweifel diesbezüglich der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt ist und man gerade in der heutigen Zeit mit einem entsprechenden Ermittlungsverfahren rechnen muss.

Aus diesem Grund sollte ein entsprechendes Vorgehen unbedingt vermieden werden. Allerdings gibt es durchaus Möglichkeiten auf einem legalen Weg diese Grenze erheblich auszuweiten.

Gerne prüfen wir in einem persönlichen Gespräch, ob es solche Möglichkeiten für Sie gibt oder nicht.